

Elternabend Geschlechtserziehung

Beitrag von „alias“ vom 10. Januar 2013 15:57

Vorgaben und Richtlinien für Ba-Wü sind hier zu finden:

<http://www.landesrecht-bw.de/jportal?quelle...riften&max=true> (Verwaltungsvorschrift)

<http://www.landesrecht-bw.de/jportal?quelle...esetze&max=true> (Schulgesetz)

Wichtigster Teil aus der Verwaltungsvorschrift

Zitat

Lehr- und Lernmittel

Im Rahmen der Familien- und Geschlechtserziehung sind nur die vom Kultusministerium zugelassenen Schulbücher zu verwenden.

Bei der Verwendung von Lernmitteln, für die eine Zulassung nicht erforderlich ist, ist die Lehrkraft zur besonders sorgfältigen Auswahl in analoger Anwendung von § 4 Schulbuchzulassungsverordnung verpflichtet. Für die verwendeten Lehrmittel gilt dies entsprechend.

3.

Zusammenarbeit von Schule und Erziehungsberechtigten
bei der Familien- und Geschlechtserziehung
in der Schule

Die Erziehungsberechtigten sind in einer Klassenpflegschaftssitzung gemäß § 56 SchG rechtzeitig und umfassend über Ziel, Inhalt, Form und Zeitpunkt der Geschlechtserziehung im Rahmen der Familien- und Geschlechtserziehung in der Schule sowie über die hierbei verwendeten Lehr- und Lernmittel zu informieren. Die Erziehungsberechtigten erhalten dabei gleichzeitig die Möglichkeit, ihre Wünsche und Anregungen sowie Erfahrungen einzubringen, damit die Familien- und Geschlechtserziehung in Elternhaus und Schule so weit wie möglich abgestimmt werden kann. Zu den Klassenpflegschaften können Fachleute wie z.B. Ärzte, Pfarrer und Psychologen hinzugezogen werden.

Zitat Schulgesetz Ba-Wü §100b,3:

Zitat

(3) Die Erziehungsberechtigten sind zuvor über Ziel, Inhalt und Form der Geschlechtserziehung sowie über die hierbei verwendeten Lehr- und Lernmittel zu

informieren.

Das ist eine "Muss"-Bestimmung.